



## Philosophische Fakultät II

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 16.01.2013

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) vom 12.10.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2008, Nr. 8, S. 48), zuletzt geändert am 17.02.2010 (ABl. 2010, Nr. 9, S. 50) werden wie folgt geändert:

§ 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4**

#### **Zulassung zum Studium**

- (1) Für das Studienfach Englisch in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen gibt das Fach Englisch der Hochschulzugangsberechtigung Auskunft über die fachspezifische Eignung zum Studium.
- (2) Für die Zulassung zum Studium sind die Kompetenzen in der englischen Sprache wie folgt nachzuweisen:  
Schriftliche und mündliche Kompetenz im Englischen, die mindestens dem Niveau "B 2" (oberer Bereich) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Dieser Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

- a. durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note "gut" (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde;
- b. durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, und zwar im Einzelnen durch:
  - Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note A;
  - TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 80, TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 213, TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 550;
  - IELTS: mit einer Mindestnote von 6,5;
  - TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse durch einen der unter Abs. 2 b. genannten Tests nach.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium in diesem Studienfach aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16.01.2013 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 30.01.2013.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 31. Januar 2013

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor